

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 19. Dezember 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2008 (GVBl. S. 460) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 8/2010).

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	72,00 €/Jahr	bis 30 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	108,00 €/Jahr	über 30 m ³ /h	216,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	144,00 €/Jahr		

§ 2 Einleitungsgebühr

(1) § 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,40 € pro cbm Abwasser.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Wittelshofen, den 19. Dezember 2012

GEMEINDE WITTELSHOFEN

S

(Reichert)
1. Bürgermeister